

127/SN-54/ME
1 von 6
SOME/1071

o. Univ.-Prof. Dr. Helmut Seel
Institut für Erziehungswissenschaften
der Karl-Franzens-Universität Graz
Merangasse 70
8010 Graz

An das
Präsidium des
Nationalrats

Parlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19. PS
Datum: 20. NOV. 1995	
Erstellt: 21.11.95	

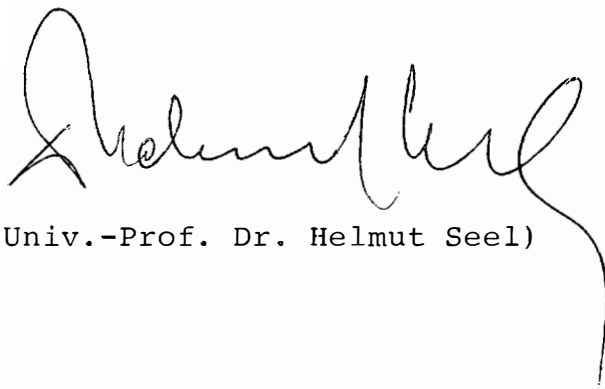
Dr. Khrstler

Graz, 16. November 1995

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird eine Stellungnahme zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten (Uni StG) übermittelt.

Mit hochachtungsvollem Gruß



(o. Univ.-Prof. Dr. Helmut Seel)

o.Univ.Prof.Dr.Helmut Seel
Institut für Erziehungswissenschaften
der Karl-Franzens-Universität Graz

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf weist eine Reihe wichtiger Vorschläge zur Verbesserung des Studienrechts auf. Insbesondere sind folgende Intentionen positiv zu erwähnen:

- die Bemühung um eine Reduzierung des Textumfangs des Studiengesetzes im Vergleich zum AHStG;
- das Bestreben um Effizienzsteigerung im Studium;
- die Vereinfachung administrativer Regelungen, insbesondere des Inskriptionsverfahrens;
- die Erweiterung der Eigenverantwortung der Universitäten in der Studiengestaltung;
- die Reform des Prüfungswesens (z.B. Beurteilungsstufen, Einspruchsmöglichkeit).

Gegen eine Reihe der Versuche, diese Absichten in Vorschriften umzusetzen, aber auch gegen einige grundlegende konzeptive Ansätze des Gesetzesentwurfes müssen jedoch kritische Einwände erhoben werden.

A Hochschul- und wissenschaftspolitische Probleme.

- 1) Das im Entwurf vorliegende Gesetz gefährdet die staatliche Anerkennung der akademischen Abschlußprüfungen als Berufszugangsvoraussetzung. Die Deregulierung der Studienvorschriften geht zu weit. Ohne Vorgabe von Pflichtfächern ("Kernfächer") durch Verordnung des politisch verantwortlichen Bundesministers ist zu erwarten, daß wieder Staatsprüfungen (z.B. Lehramtsprüfung für höhere Schulen) eingeführt werden. Die Universitäten würden damit die Möglichkeit verlieren, selbst über Studieninhalte und Prüfungsverfahren zu entscheiden. Die Bestimmung der "Kernfächer" sollte in der Verordnung über die Einrichtung der Studien (vgl. § 3) erfolgen. Bei der Vorbereitung der Verordnung oder im Rahmen des Begutachtungsverfahrens des Verordnungsentwurfes sollte auch die Gesamtstudienkommission bzw. die Universitätsstudienkommission bezüglich der Kernfächer gehört werden. Diese Vorgangsweise sollte auch bei der Wiedereinrichtung der bisherigen Studienrichtungen (vgl. § 82) angewendet werden.
- 2) Die in Teil B, Anlage 1 vorgesehenen Bestimmungen über die Studiendauer werten die Kulturwissenschaften gegenüber den Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwissenschaften, aber auch gegenüber der Theologie und der Medizin deutlich ab. Die bisher bestehende Kombinationspflicht im Bereich der Geisteswissenschaften kann nicht nur als Ausdruck ihrer eingeschränkten wissenschaftlichen Dignität genommen werden. Vielmehr ist sie auch als Zeichen einer Hemmung der Entwicklung ihres wissenschaftlichen Status durch langjährige Ressourcenbeschränkung zu kritisieren. Als - durchaus begrüßenswerte - Nebenwirkung hat die Kombinationspflicht zur Bemühung um die oft beschworene Interdisziplinarität geführt, der ja offensichtlich auch das im Gesetzentwurf generell vorgesehene Ausmaß an "freien Wahlpflichtfächern" (vgl. § 40) dienen soll. Auf die Problematik, daß das vorgesehene Ausmaß ohne Rücksicht auf die

Gesamtstundenzahl (Semesterzahl) eines Studiums festgelegt wird, muß hingewiesen werden. Insbesondere für die Kulturwissenschaften würde dies eine weitere Beschränkung ihrer Möglichkeiten bedeuten.

Nicht berücksichtigt wurde ferner bei der generellen Aufhebung der Kombinationspflichtigkeit die bisher mögliche Verbindung von Studiengzweigen im Bereich der Philologien sowie die für einige Studienrichtungen (z.B. Pädagogik im Nachziehverfahren zur Psychologie und Soziologie) typische Entwicklung zum "de facto"-Einfachstudium von achtsemestriger Dauer in Form des Ersatzes der 2.Studienrichtung durch eine Wahlfächerkombination.

Nicht bedacht wurde offensichtlich auch, daß in Österreich die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst - und daran orientierten sich viele Regelungen in Interessenvertretungen und in der Privatwirtschaft - in engem Zusammenhang mit der Ausbildungsdauer (Studiendauer) stehen. Es ist daran zu erinnern, daß im Zuge der Beschlußfassung im Nationalrat über das Gesetz über Fachhochschulgänge von Seiten des Bundeskanzleramtes festgestellt wurde, daß diese Studien wegen ihrer nur sechssemestrigen Dauer nicht das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A erfüllen. Entsprechendes wäre für die sechssemestriegen Diplomstudien an den Universitäten zu erwarten.

Vorgeschlagen wird daher, auch im Bereich der Kulturwissenschaften eine achtsemestriegen Studiendauer ohne Kombinationspflicht, aber erweiterten Ergänzungsmöglichkeiten vorzusehen.

- 3) Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer (und zur Reduzierung des Studienabbruchs) erscheinen unzulänglich und untauglich. Ein mutiger und wohl wirksamer Reformschritt wäre die durchgehende Einführung der Dreistufigkeit aller Studien:

I.Stufe	II.Stufe	III.Stufe
6.Semester	2-4 Semester	2-4 Semester
1.Diplomprüfung	2.Diplomprüfung	Rigorosum
Grad?	Magister	Doktor

Eine solche, den Gepflogenheiten im Ausland entsprechende, Struktur der Studien würde

- * das Artefakt der im internationalen Vergleich niedrigen österreichischen Akademikerquote aufheben;
- * eine Selbstregulierung der Studiendauer nach den Anforderungen des Arbeitsmarktes ermöglichen (vgl. Untersuchungen über die Studienabbrecher in den Ingenieur- und Ökonomiewissenschaften);
- * eine sinnvolle Differenzierung im Humanmedizin-Studium ermöglichen (10 Semester Magister der Medizin, 2 weitere Semester mit Dissertation Doktor der Medizin).

Falls eine solche generelle Neuregelung der Studien nicht erfolgen kann, müßten - als Ersatz für § 13 b AHStG - im neuen Studiengesetz spezielle Bestimmungen über Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten vorgesehen werden, welche dort den Bachelor-Grad oder vergleichbare Abschlüsse erworben haben. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeiten von Studien und Prüfungen erscheinen diesbezüglich als nicht ausreichend und vor allem zu unbestimmt.

- 4) Der Entwurf des Universitätsstudiengesetzes berücksichtigt - mit Ausnahme der Theologischen Lehranstalten - das Zusammenspiel zwischen Universitätsstudien und den übrigen Studienrichtungen des tertiären bzw. qualifizierten postsekundären Sektors nicht ausreichend.

Da noch kein Fachhochschul-Organisationsgesetz verabschiedet wurde, können die Studiengänge nicht unter den Begriff "anerkannte Hochschulen" fallen, der bei den Anrechnungsbestimmungen erwähnt wird. Fachhochschulstudiengänge können aber auch nicht dem postsekundären Sektor institutionell zugeordnet werden. Insbesondere fehlen im vorliegenden Gesetzesentwurf die spezifischen Zugangsregelungen vom absolvierten Fachhochschulstudiengang zum Doktoratsstudium an der Universität, die im Gesetz über Fachhochschulstudiengänge angeführt werden. Es ist allerdings anzumerken, daß Zugangsregelungen zum Doktoratsstudium (entsprechend § 13 Abs. 2 AHStG) im neuen Universitätsstudiengesetz generell fehlen (übersehen wurden?).

Der postsekundäre Bereich der Lehrerbildung (Pädagogische Akademien) sollte analog zu den Theologischen Lehranstalten in das Anerkennungssystem des tertiären Sektors einbezogen werden. Die vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeiten von Studien und Prüfungen aus dem postsekundären Sektor sind dafür zu unbestimmt und an den individuellen Nachweis (bei ungeklärter Beurteilungsinstanz!) der Gleichwertigkeit gebunden. Eine Gleichhaltung der Pädagogischen Akademien mit den Theologischen Lehranstalten würde erfordern:

- * Alle Prüfungen, die an Pädagogischen Akademien abgelegt werden, werden anerkannt, sofern die Prüfer die universitäre zuständige Fakultät zu Abnahme solcher Prüfungen bestellt wurden.
- * Die Abschlußprüfungen (Lehramtsprüfungen) sind als Diplomprüfungen (1. Diplomprüfung einschlägiger Studienrichtungen) anzuerkennen, sofern sie unter dem Vorsitz eines von der zuständigen Fakultät hiezu bestellten Universitätsprofessors abgelegt wurden. Anstelle eines Universitätsprofessors kann die Fakultät hiezu auch eine andere Person bestellen.
- * Absolventen Pädagogischer Akademien ist nach Ablegung einer abschließenden (2.) Diplomprüfung gem. Universitätsstudiengesetz der entsprechende akademische Grad zu verleihen, wenn eine entsprechende Studiendauer erreicht wird, die abgelegten Prüfungen anerkannt werden, und eine Diplomarbeit von einem fachzuständigen Universitätsprofessor positiv beurteilt oder von einem Lehrer der Pädagogischen Akademie mit der fachzuständigen Lehrbefugnis als Universitätsdozent betreut und positiv beurteilt wurde.

B Kritik an Einzelbestimmungen.

- 1) Die Doktoratsstudien sollten in den Verfahrensregelungen getrennt von den Diplomstudien behandelt werden. Die Fragen des Verwendungsprofils (bei einem einheitlichen Doktoratsstudium für alle Kultur- bzw. Naturwissenschaften!), der Fächerstruktur (Kern-, Schwerpunkt- und Wahlfächer), des Wahlfächermaßes oder der Funktion der Gesamtstudienkommission bezüglich der Kernfächerfestlegung haben beim Doktoratsstudium einen anderen bzw. keinen Stellenwert im Vergleich zum Diplomstudium.
- 2) Die Einbeziehung von Universitätsassistenten in den Kreis der möglichen Betreuer und Begutachter von Diplomarbeiten bloß auf Grund einer zweijährigen Dienstzeit und des Erwerbs des Doktors (§ 63 Abs.3) erscheint nicht gerechtfertigt. Eine solche Beauftragung sollte im Einzelfall durch den Studiendekan erfolgen können. Dies würde in der Analogie

den Bestimmungen in § 53 Abs.3 entsprechen (Antrag des Studiendekans auf Erteilung von Prüfungsberechtigungen). Im vorliegenden Entwurf besteht außerdem auch folgender Widerspruch: Die Diplomprüfungen werden von den Universitätslehrern mit Lehrbefugnis abgehalten (§ 53 Abs.2) - Die Betreuer von Diplomarbeiten sollen dem Prüfungssenat angehören (§ 63 Abs.3)!

- 3) Die Ausführungen in § 49 ("Arten der Prüfungen") sind unzulänglich. Die Prüfungsarten müßten angeführt und charakterisiert werden. Derzeit ist im Text von "Einzelprüfungen" (vgl. §§ 45 und 48) die Rede, auf das Existieren von Gesamtprüfungen kann aber nur geschlossen werden ("Gesamtbeurteilung" in §§ 45 und 48). Es müßte klargestellt werden, ob Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen als kommissionelle Gesamtprüfungen und/oder als Gesamtprüfungen vor Einzelprüfern möglich sein sollen. Die kommissionelle Prüfungsform ist jedenfalls zu bevorzugen.
- 4) Die Bestimmungen über die Dauer der Studien und die Zuordnung zu Wissenschaftsbereichen erscheinen in vielen Fällen willkürlich und unabgestimmt. Als besondere Absurditäten seien angeführt:
- * Philosophie als Kulturwissenschaft 6 Semester, Philosophie an de Theologischen Fakultät 8 Semester.
 - * Geschichte 6 Semester, Geographie 8 Semester.
 - * Sportwissenschaften 8 Semester, Ernährungswissenschaften 8 Semester - Pädagogik (warum nicht "Erziehungswissenschaften") 6 Semester.
 - * Soziologie 8 Semester, Publizistik und Kommunikationswissenschaften 6 Semester.
 - * Alle Philologien 6 Semester, Mathematik 8 Semester.
 - * Psychologie 8 Semester, Veterinärmedizin 10 Semester, Humanmedizin 12 Semester.
Oder:
Psychologie als Kulturwissenschaft - Sportwissenschaften als Naturwissenschaft.

Weiters sind die unterschiedlichen Bestimmungen bezüglich der Gesamtstunden bei den Lehramtsstudien insgesamt und hinsichtlich ihrer Stellung als 1. bzw. 2.Studium korrekturbedürftig.

- 5) Die in § 28 vorgesehene Studiendauerverkürzung erscheint bei den Kulturwissenschaften in der vorliegenden Form unmöglich, bei den Doktoratsstudien unsinnig.

C Gesetzestechnische Mängel und Unklarheiten

Der Aufbau des Gesetzestexts nimmt zu wenig Bedacht auf eine klärende Einführung und Bestimmung von Begriffen. die Abfolge etlicher Abschnitte und Paragraphen sollte geändert werden. Einige Beispiele und Anregungen dazu:

- 1) Die "Einteilung der Studien" (§ 25) müßte der "Aufzählung der Diplom- und Doktoratsstudien" vorangehen.
- 2) Die Erhebung von Nachfrage durch das BMfWF (§ 3) kann nicht ohne "Verwendungsprofil" erfolgen. Dies wird jedoch erst später durch die Studienkommission bestimmt.
- 3) § 5 Abs.1 und § 8 sollten als neuer § 4 dem Abschnitt über das Verwendungsprofil vorangestellt werden.

- 4) In § 5 ("Erlassung des Studienplans bei Einrichtung an einer Universität") erfolgt keine inhaltliche Klärung, insbesondere wird die Gliederung in Lern-, Schwerpunkt- und Wahlfächer nicht genannt. in § 6 ("Einrichtung an mehreren Universitäten") taucht der Begriff "Kernfächer" dann unerklärt auf. Die Definition der Fächertypen erfolgt erst in den §§ 37 - 40!
- 5) Die Verwendung des Begriffs "Fach" ist unklar (vgl. § 11: "Wahl der Lehrveranstaltungen des gleichen Faches" im Vergleich zu den Bestimmungen in der §§ 37 - 40.
- 6) Die Bestimmung des § 64 Abs.2 ist unvollziehbar, wenn nicht für den betroffenen Universitätslehrer ein "Zustimmungszwang" formuliert wird.
- 7) Die Formulierung "Verleihung akademischer Grade" in § 11 Abs.1 ist zu ändern.